OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651873/24/SB

Datum:
Linz, 27. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde vom 12.10.2020 des M G, vertreten durch H N Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.09.2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der bB vom 17.09.2020, GZ: BHUUVerk-2020-236916/5-TG, wurde der Bf aufgefordert, bis zum 28.10.2020, 09.00 Uhr, der bB eine aktuelle Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie bzw Neurologie/Psychiatrie, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine aktuelle Haaranalyse auf Sucht- bzw. Arzneimittel vorzulegen (Spruchpunkt 1). Des Weiteren wurde der Bf aufgefordert, sich bei der bB am 28.10.2020 um 09.00 Uhr amtsärztlich untersuchen zu lassen (Spruchpunkt 2). Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen (Spruchpunkt 3).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 12.10.2020, in der auf die amtsärztliche Untersuchung am 18.11.2019 und insbesondere auf die Ausführungen des Facharztes für Psychiatrie im Gutachten vom 20.12.2019 verwiesen wurde. Es wurde beantragt, die Beseitigung des Ausspruchs, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 22.10.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.03.2021, LVwG-651873/12/SB, wurde die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Bf zur Abgabe einer Haarprobe verpflichtet wurde.

I.5. Dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14.02.2024, Ra 2021/11/0094-10, aufgehoben. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass auf Basis der unbestrittenen Feststellungen des Cannabiskonsums vor dem Vorfall am 04.05.2019 nicht ausreichend Anhaltspunkte vorliegen, um darauf begründete Bedenken zu stützen, dass dieser Konsum öfter als gelegentlich stattfand und somit eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV machte.

I.6. Dem Bf wurde am 11.08.2022 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F unbefristet und ohne weitere Einschränkungen von der belangten Behörde erteilt; die Klassen C1, C, C1E und CE sind bis 10.08.2027 befristet [FZR; Mitteilung der BH Rohrbach vom 27.03.2024].

II. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt, den verwaltungsgerichtlichen Akt, das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs und die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27.03.2024, in deren Zuständigkeitsbereich der Bf nunmehr seinen Wohnsitz hat. Von der neuerlichen Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich dabei widerspruchsfrei aus den genannten Beweismitteln/Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 iVm § 26 Abs 5 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens

solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig sei, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN).

III.2. Das Verwaltungsgericht hat – nach Aufhebung seines ersten Erkenntnisses vom 17.03.2021 durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.02.2024, Ra 2021/11/0094-10 – über die gegenständliche Beschwerde in einem zweiten Rechtsgang zu entscheiden. Dieser Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt zugrunde zu legen. Dem Bf wurde von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 11.08.2022 eine uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F erteilt. Aufgrund der Rechtskraft dieser Entscheidung steht daher fest, dass der Bf ohne Einschränkungen gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen dieser Klassen ist. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich an seiner gesundheitlichen Eignung seit diesem Zeitpunkt etwas geändert hat. Es war daher im Ergebnis seiner Beschwerde stattzugeben und der Bescheid vom 17.09.2020 aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger